

## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

### Thema: **AUSFÜHRUNG DER SANKTIONEN**

**Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen** ([ETS No. 51](#)), am 30. November 1964 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 22. August 1975.

Ziel des Übereinkommens ist es, straffällig gewordenen Personen zu ermöglichen, das Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu verlassen, in dem das Urteil verkündet oder in dem die Vollstreckung einer Strafe bedingt aufgehoben wurde, um ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Vertragspartei unter Überwachung der dortigen Behörden zu nehmen.

Die Grundsätze des Übereinkommens sehen vor, daß die Vertragsparteien einverstanden sind, einander bei der sozialen Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Personen zu unterstützen, um die gute Führung und Wiederanpassung ans Gemeinschaftsleben von im Ausland Verurteilten zu erleichtern.

Das Übereinkommen legt die Bedingungen fest, unter denen der ersuchte Staat einem Urteil nachkommen kann, dessen Vollstreckung bedingt in einem anderen Vertragsstaat ausgesetzt wurde.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen** ([SEV Nr. 70](#)), am 28. Mai 1970 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. Juli 1974.

Durch das Übereinkommen erhält jede Vertragspartei die Befugnis, eine in einem anderen Vertragsstaat verhängte Strafe zu vollstrecken, vorausgesetzt, daß der ersuchende Staat einen Antrag auf Vollstreckung stellt, daß die Handlung, derentwegen die Strafe verhängt worden ist, auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar ist und das Urteil des ersuchenden Staates endgültig und vollstreckbar ist.

Eines der wichtigen Ziele des Übereinkommens ist es, die Resozialisierung von straffällig gewordenen Personen zu fördern.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge** ([SEV Nr. 88](#)), am 3. Juni 1976 in Brüssel zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 28. April 1983.

Nach den Bedingungen dieses Übereinkommens muß eine Partei, die eine endgültige Maßnahme zur Einschränkung der Fahrerlaubnis gegenüber einem Fahrer, der ein Verkehrsdelikt begangen hat, angeordnet hat, dies unverzüglich der Partei, die die Fahrerlaubnis erteilt hat sowie der Partei, auf deren Hoheitsgebiet der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mitteilen. Jede Vertragspartei, der eine solche Entscheidung mitgeteilt wurde, kann nach Maßgabe ihres Rechtes die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

\* \* \*

**Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** ([SEV Nr. 112](#)), am 21. März 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1985.

Das Übereinkommen soll vor allem die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen erleichtern, indem es Ausländern, die wegen der Begehung einer Straftat zu Freiheitsentzug verurteilt wurden, die Möglichkeit gibt, ihre Strafe in ihrem Heimatland zu verbüßen. Es berücksichtigt auch humanitäre Gesichtspunkte, denn es geht davon aus, daß sich Kommunikationsschwierigkeiten aufgrund von Sprachbarrieren sowie der fehlende Kontakt mit der Familie negativ auf das Verhalten ausländischer Häftlinge auswirken können.

Ein Ersuchen um Überstellung kann sowohl von dem Staat, in dem das Urteil verkündet wurde (Urteilsstaat), als auch vom Herkunftsland der verurteilten Person (Vollstreckungsstaat) gestellt werden. Sie unterliegt der Zustimmung beider Staaten sowie der des Verurteilten.

Das Übereinkommen legt weiter das Vollstreckungsverfahren nach der Überstellung fest. Dennoch darf ungeachtet des vom Vollstreckungsstaat gewählten Verfahrens eine Freiheitsstrafe nicht in eine Geldstrafe oder Geldbuße umgewandelt werden. Außerdem müssen bereits abgesessene Haftzeiten vom Vollstreckungsstaat angerechnet werden. Die Strafe oder Maßnahme darf weder hinsichtlich ihrer Art noch hinsichtlich ihrer Dauer härter sein als die, die vom Urteilsstaat verhängt wurde.

\* \* \*

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** ([SEV Nr. 167](#)), am 18. Dezember 1997 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

inkrafttreten: 1. Juni 2000.

Das Protokoll legt die Bestimmungen fest, die bei der Übertragung der Strafvollstreckung Anwendung finden. Sie gelten zum einen für verurteilte Personen, die aus dem Urteilsstaat in den Staat geflohen sind, dessen Staatsangehörige sie sind, und zum anderen für verurteilte Personen, die aufgrund ihrer Verurteilung der Ausweisung oder Abschiebung unterliegen.

Es ergänzt das Übereinkommen 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112), deren Hauptziel es ist, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Ausländer, indem der Satz in das Herkunftsland serviert fördern. Dieses Übereinkommen ist zu einem großen Teil auf humanitären Prinzipien gegründet, die auf der Überlegung, dass Kommunikationsschwierigkeiten, Sprachbarrieren und Entzug der Kontakt mit der Familie kann nachteilige Auswirkungen auf ausländische Gefangene haben basiert.

\* \* \*

**Protokoll zur Änderung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen** ([SEV Nr. 222](#)), am 22. November 2017 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Entry into force: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Zusatzprotokolls in Kraft.

Ziel des Änderungsprotokolls ist die Modernisierung und Verbesserung des Zusatzprotokolls (SEV Nr. 167) unter Berücksichtigung der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überstellung verurteilter Personen seit ihrem Inkrafttreten im Juni 2000.